

Ab 1. März 1971:

Bessere Lohnbedingungen

In konsequenter Durchführung der Politik von Partei und Regierung zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen werden ab 1. März 1971 auf der Grundlage der Beschlüsse des 14. Plenums des ZK der SED und des Ministerrates im Gesundheits- und Sozialwesen lohnpolitische Maßnahmen wirksam, die einen großen Teil der Beschäftigten dieses Bereiches betreffen.

In dieser Tatsache kommt die hohe Anerkennung zum Ausdruck, die von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der verantwortungsvollen Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen entgegengebracht wird. Diese Anerkennung schließt die Verpflichtung ein, mit einer Erhöhung der Qualität und Effektivität in der medizinischen Betreuung der Bürger noch zielstrebig die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens zur allseitigen Stärkung der DDR zu erfüllen.

In der Medizinischen Akademie werden für rund 2100 Mitarbeiter, davon 668 Teilbeschäftigte, diese lohnpolitischen Maßnahmen ab 1. März wirksam, für die allein in unserer Einrichtung mehr als eine halbe Million Mark zusätzlicher Lohnfonds für das Jahr 1971 benötigt wird.

Auf Grund der Beschlüsse des Ministerrates wurden im Gesundheits- und Sozialwesen folgende lohnpolitischen Maßnahmen wirksam:

1. Lohnerhöhung für Angehörige der Heilhilfsberufe mit den Vergütungsgruppen H IV bis H VIII in Städten und Gemeinden, in denen kein Landzuschlag gewährt wird

Die Erhöhung beträgt ab 1. März 1971 in den Vergütungsgruppen

H IV	50 Mark
H V	45 Mark
H VI	40 Mark
H VII	35 Mark
H VIII	30 Mark

2. Zuschläge für die Beschäftigten der Heilhilfsberufe im Wechseldienst
Zur Sicherung der kontinuierlichen

Besetzung der Früh-, Spät- und Nachtschicht an Werktagen sowie an Sonntagen und Feiertagen werden an die Beschäftigten der Heilhilfsberufe differenzierte Zuschläge gezahlt.

a) Die Beschäftigten des mittleren medizinischen Personals in stationären und ambulanten Einrichtungen, die im ständigen Wechsel planmäßig an allen Diensten an Werk- und Sonntagen teilnehmen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 80 Mark monatlich.

Stationsschwester, Abteilungsschwester, leitende Schwestern und leitende medizinisch-technische Assistentinnen, in deren Bereichen oben genannter Wechseldienst durchgeführt wird, erhalten ebenfalls 80 Mark monatlich.

b) Die Beschäftigten des mittleren medizinischen Personals in stationären und ambulanten Einrichtungen, die planmäßig nur an einem Dienst an Werk- und Sonntagen teilnehmen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 40 Mark monatlich.

c) Die Beschäftigten des mittleren medizinischen Hilfspersonals in stationären und ambulanten Einrichtungen, die an allen Diensten an Werk- und Sonntagen teilnehmen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 40 Mark monatlich.

Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen unter 435 Mark erhalten Lohnerhöhungen entsprechend den Regelungen zur Erhöhung des Mindestbruttolohnes von 300 Mark auf 350 Mark und die differenzierte Erhöhung der Bruttolöhne bis unter 435 Mark.

So wurden zum Beispiel die Beschäftigten der Heilhilfsberufe in den Lohngruppen H I - H III und die Beschäftigten, die nach der Tabelle F (F IX - F V) vergütet werden, in die differenzierte Lohnerhöhung einbezogen.

Zur Qualifizierung und Sicherung der ambulanten-medizinischen Betreuung wurden bestimmte Tätigkeiten - verbunden mit einer Veränderung der Berufsbezeichnung - in höhere Gehaltsgruppen eingruppiert:

In die Vergütungsgruppe H IV
Sprechstundenschwester (chem. Sprechstundenhelferin mit staatl. Anerkennung)

Stomatologische Schwester (chem. zahnärztliche Helferin mit staatl. Anerkennung)

Apothekenfacharbeiter (chem. Apothekenhelferin mit staatl. Anerkennung)

In die Vergütungsgruppe H V

Stomatologische Schwester in *der Kinderstomatologie (chem. zahnärztliche Helferin in der Jugendzahnpflege)

In die Vergütungsgruppe H IV

Leitende stomatologische Schwester in der Kinderstomatologie, der drei und mehr stomatologische Schwestern unterstellt sind.

3. Erhöhung der Grundvergütung und Einführung einer neuen Zulage für Krankentransporteur im 3-Schicht-System mit Fahrerlaubnis

Zur Sicherung eines qualifizierten Krankentransportes wurden für Krankentransporteur im 3-Schicht-System neue Tarife eingeführt

Ortsklasse	KT1
S	450 Mark bis 505 Mark
Ortsklasse	KT2
S	480 Mark bis 540 Mark

Krankentransporteur, die im 3-Schicht-System einschließlich Sonnabend und Sonntag arbeiten, erhalten monatlich einen Zuschlag zur Grundvergütung in Höhe von 76 Mark (einschließlich der bisher gewährten Schichtprämie von 26 Mark).

4. Auch für das Betriebspersonal wurden die Lohnerhöhungen spürbar.

Um für die Medizinische Akademie in diesen Lohngruppen die Erhöhung um 40 Mark lt. Ministerratsbeschluss zu gewährleisten, werden die Differenzbeträge von der alten zur neuen Vergütung, wenn sie die 40 Mark nicht erreichen, personengebunden gezahlt. Somit ist gewährleistet, daß jeder Beschäftigte dieses Personenkreises (Reinigungskräfte und Stationshilfen) 40 Mark monatlich mehr Lohn erhält

(bei Vollbeschäftigung, sonst anteilig).

Bei Neueinstellungen findet jedoch die neue Tabelle B 3 = 380 Mark Anwendung.

5. Fach- und Hilfspersonal in Lehr- und Forschungswerkstätten, Laboratorien und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen

Für diesen Beschäftigtenkreis ist die Tabelle A weggefallen und dafür eine neue Tariftabelle T mit 8 Lohngruppen entstanden.

6. Neuer Tarif für die Beschäftigten der Mensen, Patienten- und Betriebsküchen

Für diese Beschäftigten trat eine neue Tariftabelle in Kraft, die dem Hotel- und Gaststättenwesen angeglichen ist und eine wesentliche Verbesserung des Einkommens dieser Mitarbeiter bedeutet.

Weiterhin wird die Zeitlohnprämie ab 1. März differenziert gezahlt, das heißt, in Küchen mit durchgängiger Arbeitsleistung - also auch an Sonntagen - wird bis zu 30 Prozent Zeitlohnprämie gewährt. In den Küchen, die nur an Werktagen produzieren, liegt die maximale Höhe der Zeitlohnprämie bei etwa 20 Prozent.

Produzieren die Küchen nicht an jedem Wochenende, wird die Zeitlohnprämie nach einer bestimmten Formel umgerechnet.

Wie anfangs bereits gesagt, verbessern sich in unserer Einrichtung für sehr viele Beschäftigte die Lohnbedingungen.

Alle Leiter sind deshalb verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen alle Beschäftigten über Inhalt und Ziel der Lohnmaßnahmen überzeugend zu informieren.

Dank und Anerkennung gilt besonders den Mitarbeitern des Personalbüros, der Gehaltsstelle und der Abteilung Arbeitsökonomie, die durch hervorragende Arbeitsbereitschaft in Überstunden- und Wochenendarbeit die Voraussetzung schafften, damit alle von den Lohnmaßnahmen betroffenen Mitarbeiter in den Besitz der Beschlüsse mit der neuen Vergütung kamen und zur Gehaltszahlung im März ihren höheren Lohn im Empfang nehmen können.

Kühnrich
Abteilung Arbeitsökonomie

Jetzt für später

Freiwillige Zusatzrentenversicherung und erhöhtes Krankengeld

Ab 1. März 1971 wurden wesentliche Verbesserungen in der Rentenversorgung und im Krankheitsfalle wirksam. Die auf Vorschlag einer gemeinsamen Kommission des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates und des FDGB-Bundesvorstandes getroffenen Festlegungen wurden in der „Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit“ im Gesetzblatt 1971/II/Nr. 17 vom 11. Februar 1971 veröffentlicht.

Welche Vorteile bringt die freiwillige Zusatzrentenversicherung?

1. Alle Werktätigen mit einem monatlichen Verdienst von über 600 Mark können jetzt bei einer Beitragszahlung von 10 Prozent des 600 Mark übersteigenden Einkommens der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten. Zum „Einkommen“ zählen: Grundlohn oder -gehalt, Leistungszuschlag, Sonderzuschlag für Wechseldienst, Prämienzeitlohn, Überstundenvergütung (ohne Zuschläge), Vergütung für Bereitschaftsdienst und Schichtprämien.

2. Die freiwillige Zusatzrentenversicherung beginnt mit dem Ersten des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Monats. Damit besteht Anspruch auf Zusatz-Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente sowie auf erhöhtes Krankengeld und Hausgeld der Sozialversicherung ab Wegfall des Lohnausgleiches (ab 7. Woche) bis mit 26. bzw. 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

3. Für die Berechnung der Zusatzrente werden das monatliche Durch-

schnittseinkommen und die Laufzeit der Versicherung zugrunde gelegt, siehe Tabelle.

4. Das erhöhte Krankengeld beträgt für Arbeiter und Angestellte ohne Kinder bzw. mit einem Kind 70 Prozent mit 2 Kindern 75 Prozent mit 3 Kindern 80 Prozent mit 4 Kindern 85 Prozent mit 5 und mehr Kindern 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes.

5. Nur für den Monat März 1971 besteht eine außerordentlich günstige Übergangsregelung, weil

a) freiwillige Zusatzrentenversicherungen, die bis 31. März 1971 abgeschlossen werden, auf Wunsch rückwirkend ab 1. März 1971 wirksam werden können,

b) arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter, die bereits bis 28. Februar 1971 und darüber hinaus Geldleistungen der Sozialversicherung beziehen, nach Wegfall des Lohnausgleiches das erhöhte Krankengeld erhalten, wenn sie bis 31. März 1971 der Zusatzrentenversicherung beitreten.

In allen Gewerkschaftsgruppen gilt es deshalb, die im März dieses Jahres verbleibenden Wochen noch zu nutzen, um mit den erkrankten Mitarbeitern, auch jenen, die zur Kur fahren oder von einem Kuraufenthalt zurückkommen und ein monatliches Einkommen über 600 Mark haben, anlässlich des Krankenbesuchs oder der Anwesenheit im Betrieb über die Zweckmäßigkeit und die Vorteile eines noch im März

1971 vorzunehmenden Beitritts zur freiwilligen Rentenzusatzversicherung zu sprechen. Das ist eine unter der Kontrolle der AGL durchzuführende vorläufige Aufgabe. Beitrittserklärungen nehmen die Abteilungsgewerkschaftsleitungen entgegen.

Darüber hinaus sollten die Abteilungsgewerkschaftsleitungen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern in Anbetracht des an der Akademie außerordentlich hohen Anteiles der Einkommen über 600 Mark die Erläuterung der freiwilligen Rentenzusatzversicherung intensivieren. Besonders ist dabei darauf hinzuweisen, daß mit dieser verbesserten Rentenzusatzversicherung die Grundlinie für die Gestaltung der Rentenversorgung festgelegt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt die Konsultationsstelle der Hochschulgewerkschaftsleitung, Telefon 21 39.

Hochschulgewerkschaftsleitung

Bruttoverdienst (Mark)	Jahre													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	20	30	40	
650	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	8,75	10,00	11,25	12,50	25,00	37,50	50,00	
660	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00	13,50	15,00	30,00	45,00	60,00	
670	1,75	3,50	5,25	7,00	8,75	10,50	12,25	14,00	15,75	17,50	35,00	52,50	70,00	
680	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00	40,00	60,00	80,00	
690	2,25	4,50	6,75	9,00	11,25	13,50	15,75	18,00	20,25	22,50	45,00	67,50	90,00	
700	2,50	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00	22,50	25,00	50,00	75,00	100,00	
750	3,75	7,50	11,25	15,00	18,75	22,50	26,25	30,00	33,75	37,50	75,00	112,50	150,00	
800	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00	100,00	150,00	200,00	
900	7,50	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00	52,50	60,00	67,50	75,00	150,00	225,00	300,00	
1000	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00	100,00	200,00	300,00	400,00	
1100	12,50	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00	250,00	375,00	500,00	
1200	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00	300,00	450,00	600,00	